



14. Deutscher Nahverkehrstag 2022 in Koblenz

Aussteller-Informationen (Stand: 07.06.2022, Änderungen vorbehalten)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller des 14. Deutschen Nahverkehrstags vom 13. bis 15. Juni 2022 in Koblenz

1. Maßgebliche Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, im Folgenden Veranstalter genannt, und dem Aussteller im Rahmen des 14. Deutschen Nahverkehrstags vom 13. bis 15. Juni 2022 in der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz.

Ausstellungsorganisation:
Valentum Kommunikation GmbH
Kongressorganisation
Bischof-von-Henle-Str. 2b
93051 Regensburg

Es gelten die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz.

2. Veranstaltungszeiten & Messebetrieb

Der 14. Deutsche Nahverkehrstag findet vom 13. bis 15. Juni 2022 in der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz statt. Die Veranstaltungszeiten lauten wie folgt:

Montag, 13. Juni 2022

Aufbau der Messestände *in der Rhein-Mosel-Halle* von 09:00 bis 20:00 Uhr
Aufbau der Messestände *auf dem Vorplatz der Rhein-Mosel-Halle* von 18:00 bis 20:00 Uhr

Dienstag, 14. Juni 2022

Letzte dekorative Anpassungen der Messestände in der Rhein-Mosel-Halle sowie auf dem Vorplatz ab 08:00 Uhr
Besetzung des Messestandes bis 09:00 Uhr
Messebesuch und Kongressprogramm von 09:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch, 15. Juni 2022

Messebesuch und Kongressprogramm von 09:00 bis 14:00 Uhr
Abbau der Messestände von 14:30 bis 24:00 Uhr

3. Auf- und Abbautermine

Aufbau

Mit dem Aufbau kann am Montag, 13.06.2022 ab 09:00 Uhr begonnen werden. Alle Aufbauarbeiten müssen jedoch bis Dienstag, 14.06.2022 um 09:00 Uhr beendet sein. Sollte dieser Zeitrahmen für Ihren Standaufbau nicht ausreichen, bitten wir Sie um Rücksprache mit dem Veranstalter.

Abbau

Der Abbau ist am Mittwoch, 15.06.2022 bis 24:00 Uhr vorgesehen und darf nicht vor 14:30 Uhr beginnen. Die Abbauzeit darf nicht überschritten werden. Bitte leiten Sie daher die Abbauarbeiten termingerecht ein, damit Verzögerungen unbedingt vermieden werden.



Falls nicht vollständig abgebaute Stände, restliche Standbauteile oder nicht mehr benötigtes Verpackungsmaterial vorzufinden sind, werden diese gemäß den Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen der Rhein-Mosel-Halle auf Kosten des Standinhabers entfernt. Der Veranstalter haftet hierbei nicht für Fahrlässigkeit, Verlust oder Beschädigung.

4. Betreten, Fahrverkehr und Parken im Ausstellungsgelände

Während der Auf- und Abbauzeit dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen anfahren. Eine LKW-Anlieferungszone ist vorhanden. Aufgrund des begrenzt zur Verfügung stehenden Raumes werden Aussteller gebeten, die Fahrzeuge unmittelbar nach Beendigung dieser Tätigkeit außerhalb des Geländes abzustellen. Das Parken auf dem Vorplatz der Messehalle ist nicht gestattet. Falls es doch zu Fällen widerrechtlichen Parkens kommt, können die Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.

Das Befahren der Halle mit PKW, LKW oder Gabelstaplern ist nicht möglich. Allerdings ist das Befahren der Halle mit Hubameisen mit Kunststoffrollen erlaubt, sofern die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Das Befahren der Rhein-Mosel-Halle mit den genannten Fahrzeugen ist zu folgenden Zeiten möglich:
Montag, 13.06.2022 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Das Beziehen der Ausstellungsplätze auf dem Vorplatz ist zu folgenden Zeiten möglich:
Montag, 13.06.2022 von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Parkmöglichkeiten

Parkmöglichkeiten für Aussteller und Besucher bieten öffentliche Parkplätze, die rund um die Rhein-Mosel-Halle vorhanden sind, sowie das Parkhaus der „Rhein-Mosel-Halle“.

Preise Parkhaus Rhein-Mosel-Halle:

20,00 € je Tageskarte

2,00 € je angefangene Stunde (1,50 € ab 19:00 Uhr)

5. Versand der Ausstellungsgüter

Postsendungen können ab 09.06.2022 entgegengenommen werden und müssen in folgender Weise adressiert werden:

Firma/Aussteller:

Stand. Nr.:

14. Deutscher Nahverkehrstag

Rhein-Mosel-Halle Koblenz | Julius-Wegeler-Straße 4 | 56068 Koblenz

zu Händen Marion Keller

Die Postsendung finden Sie dann am 13. Juni bei Ihrer zugewiesenen Standfläche wieder, sofern die Sendung rechtzeitig an die Rhein-Mosel-Halle adressiert wurde.

6. Aussteller-Ausweise

Bei Betreten der Halle muss sich das Aussteller- und Aufbaupersonal an der Registratur melden und bekommt eine sichtbare Zutrittsberechtigung für das Messegelände ausgehändigt.



7. Aufbaurichtlinien

Die Standmiete umfasst nicht die Bereitstellung und Miete von Kojenwänden (Rück- und Trennwände) und sonstigem Mobiliar. Benutzen Sie keine Stellwände als Standbegrenzungen. Die Elektroanlagen innerhalb der Stände können nur dann an das Versorgungsnetz angeschlossen werden, wenn sie in allen Teilen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Für den Standaufbau hat jeder Aussteller selbst Sorge zu tragen.

Grundlage für den Standbau sind die Sonderbau-Betriebs-Verordnung (SoBeVo), die DIN und das örtliche Baurecht. Für alle Standaufbauten sind zusätzlich die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz bindend. Alle Stände sollten an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen gekennzeichnet werden. Eventuell dafür benötigte Blenden sind so anzubringen, dass sie die Standhöhe nicht überragen.

8. Bezug des Ausstellungsstandes

Alle Stände müssen zu den genannten Zeiten bezogen sein. Sobald der Aufbau des Standes begonnen hat, bitten wir Sie, dies für die Ausstellungsleitung erkennbar zu machen. Die Ausstellungs-Leitung ist umgehend zu verständigen, falls ein rechtzeitiger Aufbau nicht eingehalten werden kann. Alle bis zum genannten Termin nicht erkennbar bezogenen Stände werden zur Vermeidung eines optisch nicht ansprechenden Eindrucks auf Kosten des Ausstellers aufbereitet und dekoriert.

9. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Nachfrage der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche, technischer Anforderungen und konzeptioneller Belange des Veranstalters. Auf die örtlichen Standwünsche der Ausstellerfirmen wird der Veranstalter versuchen einzugehen, sofern dies möglich ist. Dem Aussteller kann jedoch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche eingeräumt werden. In Einzelfällen können die Lage der Ausstellungsfläche und die Besetzung der angrenzenden Stände, wenn dies die Änderungen in der Gesamtplanung erfordern, vom Veranstalter auch noch nach Versand der Standzuteilung geändert werden. Diese Änderungen können dann keine Minderungsansprüche begründen. Eine Kündigung/Stornierung ist nur nach Maßgabe der Ziffer 13 möglich.

10. Standanmeldung

Mit dem Versand des Online-Anmeldeformulars erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich an und steht dafür ein, dass diese auch von seinen Unterstützungskräften, Vertretungen und Dienstleistern eingehalten werden.

Der Aussteller gibt sein Einverständnis dazu, dass seine Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung vom Veranstalter elektronisch gespeichert werden und an im Zusammenhang mit der Ausstellung stehende Dienstleistungspartner sowie Veranstaltungs- und Pressepartner weitergegeben werden können.

11. Teilnahmebestätigung

Erst mit der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter entsteht ein Ausstellungsvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter. Der Veranstalter behält sich in begründeten Einzelfällen oder bei besonderen Umständen vor, einzelnen Anbietern die Teilnahme an der Veranstaltung zu verwehren.

12. Entgelte, Zahlungsbedingungen

Alle nachstehend genannten Preise sind Bruttopreise, die den Betrag der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 % bereits beinhalten.



Beteiligungspreis für Stellflächen:

Die Grundpreise gelten für die gesamte Messe, inkl. Strom, Beratung und Service durch den Veranstalter ohne Messebau und Sonstiges.

Atrium im Erdgeschoss – 390,00 € pro m²

Lahnsaal im Erdgeschoss – 360,00 € pro m²

Galerie (Foyerzugang) im Galeriegeschoss – 330,00 € pro m²

Galerie im Galeriegeschoss – 300,00 € pro m²

Start Up-Preis (nach erfolgreicher Bewerbung) – 250,00 € pro m²

Stellplatz vor der Rhein-Mosel-Halle (Bus) – 6.000,00 €

Stellplatz vor der Rhein-Mosel-Halle (kleineres Fahrzeug) – 3.000,00 €

Da Vorsprünge, Säulen, Träger, Installationsanschlüsse und Ähnliches nicht berücksichtigt werden können, muss jeder angefangene Quadratmeter voll berechnet werden. Alle Kosten für Flächen, Möbel und weitere Leistungen entnehmen Sie der Veranstaltungswebseite und der dort hinterlegten Preisliste.

Weitere Kosten für Messestände:

Hinzukommen im Zuge der Standanmeldung noch Teilnahme-Gebühren für Standpersonal in Höhe von 210,00 € brutto pro Person zzgl. Abendveranstaltungen und ggf. Kosten für Mobiliar und / oder Messebau. Alle Preise für Teilnahmegebühren und Mobiliar entnehmen Sie der offiziellen Veranstaltungswebseite unter www.deutschernahverkehrstag.de.

Mit Erhalt der Schlussrechnung nach dem Kongress werden die Standmieten in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen. Bei Zahlungsverzug wird seitens des Veranstalters ein automatisiertes Mahnverfahren eingeleitet. Der Veranstalter behält sich in diesen Fällen vor, vom Vertrag zurückzutreten.

13. Stornierung / Kündigung

Stornierung durch Aussteller

Stornierungen/Kündigungen von verbindlichen Aussteller-Anmeldungen müssen zur Erlangung einer Rechtskraft schriftlich (beispielsweise per E-Mail) bei der Kongressorganisation eingehen.

- Sollten Sie Ihre Aussteller-Anmeldung mehr als acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung annullieren, so werden 100% der Gebühren rückerstattet.
- Zwischen acht und vier Wochen werden 50% der Gebühren rückerstattet.
- Ab vier Wochen vor der Veranstaltung bleiben Ihre finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich bestehen.

Auf die teilweise Stornierung findet die Regelung sinngemäß Anwendung.

Sprechen schwerwiegende Gründe (z. B. behördlich angeordnete Quarantäne aufgrund einer Infektion mit dem SARS-COV2-Virus oder des Verdachts einer Infektion als Kontaktperson) gegen eine Teilnahme als Aussteller, reduziert sich die Gebühr für die Stornierung auf die dem Veranstalter zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen Kosten. Er kann im Einzelfall auch ganz auf seine Ansprüche verzichten. Darauf kann jedoch kein Anspruch erhoben werden.

Absage durch den Veranstalter

Sofern die Veranstaltung aus Gründen der höheren Gewalt (z. B. pandemiebedingtes Veranstaltungsverbot oder schwerwiegende (z. B. rechtliche) Einschränkungen für die Umsetzung des Kongresses) abgesagt werden muss, werden bereits gezahlte Gebühren rückerstattet. Es bestehen keine weiteren Verpflichtungen des Veranstalters bzw. der für ihn tätigen Institutionen gegenüber dem Aussteller.



Die Anmeldung bleibt hingegen gültig, falls die Veranstaltung verschoben werden muss. In diesem Fall erhält der Aussteller jedoch das Recht, binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe die Teilnahme kostenlos zu stornieren.

14. Standmaterial

Alle verwendeten Materialien müssen den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechend schwer entflammbar sein. An Wänden, Säulen, Decken usw. dürfen gemäß dem Regelwerk des Hallenbetreibers Standwände, Plakate, Schilder o.ä. nicht mit Nägeln, Schrauben, Klebeband oder Klebstoff befestigt werden. Die Standplätze sind nach der Ausstellung in einwandfreiem und besenreinem Zustand zu hinterlassen. Größere Mengen an Verpackungen und Werbematerialien sind durch den Aussteller bei Abbau mitzunehmen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Kosten für die Müllentsorgung nach Aufwand und Menge in Rechnung gestellt.

Eine Befestigung von Materialien an Wänden ist in der Rhein-Mosel-Halle nicht gestattet. Für alle durch den Aussteller verursachte Schäden haftet der Aussteller.

15. Ausstellungsflächen, Standgrenzen

Die gemietete Standfläche wird vor Aufbaubeginn vom Veranstalter gekennzeichnet. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist im Interesse der anderen Aussteller, der Sicherheit und der Gewährleistung der Verkehrswege nicht zulässig. Geringfügige Abweichungen von der Standflächenbuchung können keinen Minderungsanspruch oder eine Nachberechnung begründen. Pfeiler und andere Einschränkungen der Nutzbarkeit gehören zur gemieteten Fläche und können ebenfalls keine Minderungsansprüche begründen. Reklamationen müssen dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden.

Weder der Veranstalter noch die Ausstellungsorganisation übernehmen die Haftung für die Richtigkeit der Pläne, die von Seiten des Veranstaltungsortes, der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz, der Standplanung zugrunde gelegt werden.

16. Bauhöhe

Aufgrund der einheitlichen Aufbauhöhe ist es nicht möglich, den Messestand über 2,50 m hochzubauen. Höhere Standbauten sind in einigen Bereichen möglich, bedürfen jedoch in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter bzw. durch die Ausstellungsorganisationen.

17. Bodenbeschaffenheit

Die Befestigung von Materialien auf den Fußböden ist nur insofern möglich, dass die verwendeten Materialien rückstandslos vom Aussteller wieder entfernt sind. Dies darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Ausstellungsorganisation erfolgen. Das Freigelände besteht aus einer gepflasterten Hartfläche.

18. Wiederherstellung der Ausstellungsflächen

Die Ausstellungsflächen in den Hallen müssen nach Beendigung der Ausstellung so verlassen werden, wie sie übernommen wurden. Falls die Hartfläche, der Hallenfußboden, Trennwände, Blenden, Balken, Verkleidung etc. beschädigt wird oder sonstige Schäden auftreten, werden diese dem Aussteller oder dessen Beauftragten, der den Schaden verursacht hat, zur Last gelegt. Ebenfalls muss der Aussteller oder dessen Beauftragter, sofern dieser für den Schaden verantwortlich ist, die Kosten zur Wiederherstellung übernehmen.



Von allen Ständen mit einer Fläche von über zwölf Quadratmetern müssen aus technischen Gründen Standbauskizzen und Standbeschreibungen beim Veranstalter bis vier Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung eingereicht werden. Zusätzlich ist es dem Veranstalter vorbehalten, wenn nötig, in Einzelfällen Standaufbauten im Interesse der benachbarten Aussteller verändern zu lassen.

Die Ausstellungsstände und Einrichtungen sind, wenn es sich nicht um einen gemieteten Stand handelt, von den Ausstellern selbst mitzubringen und aufzubauen. Alle Aussteller sind verpflichtet, ihren Stand in ansprechender und sauberer Weise auszustalten. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, bei nicht einwandfreier Gestaltung Stände auf Kosten des Ausstellers ein ansprechendes Äußeres auf dem Niveau der anderen Stände zu geben.

19. Feuersicherungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, Sicherheitsvorschriften

Die in den „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen“ der Rhein-Mosel-Halle festgelegten Feuerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen aufgestellten Maschinen, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Alle geltenden Vorschriften müssen beachtet werden. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben.

Während der Ausstellung und des Auf- und Abbaus ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstiger behördlichen Vorschriften zu achten. Sollte wegen Verstoßes gegen diese Vorschriften die Teilnahme an der Veranstaltung nicht genehmigt werden oder vor Beendigung der Veranstaltung ein Standabbau erforderlich sein, so kann dem Aussteller daraus keinerlei Anspruch auf Kostenrückerstattungen gegenüber dem Veranstalter eingeräumt werden.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Abänderungen offensichtlich unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung solcher Stände, die sich als ungeeignet, belästigend oder gefährlich erweisen, zu verlangen. Alle Standbauteile/Materialien müssen schwer entflammbar sein. Stoffdecken und Decken-konstruktionen müssen so beschaffen sein, dass sie die vorhandene Sprinkleranlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen.

20. Versicherung

Es wird allen Ausstellern empfohlen, vor Beginn der Veranstaltung eine allgemeine Haftpflichtversicherung sowie ggf. eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während des Auf- und Abbaus, der Laufzeit der Ausstellung und des Transportes abzuschließen. Ebenfalls wird den Ausstellern der Abschluss einer eigenen Unfall- und Diebstahlversicherung empfohlen.

21. Haftung

Außerhalb der Messezeiten ist ein Wachdienst vorhanden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung sowohl für Diebstahl als auch für Verletzungen von Personen während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung. Ebenso wird keine Haftung übernommen für Verluste oder Schäden, die durch Störungen in der Zuführung der Elektroanschlüsse entstehen.

Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch die Verwendung und Präsentation seiner Standbauelemente, Objekte und Exponate entsteht. Ebenfalls haftet der Aussteller für durch sein Personal oder von seinen beauftragten Firmen entstandene Schäden.



22. Reinigung

Die allgemeine Hallenreinigung erfolgt im Auftrag des Veranstalters. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Die Standreinigung muss täglich nach Ausstellungsende vorgenommen werden. Kleinere Abfälle können in Behältern oder Verpackungen bzw. geeigneten Gefäßen abends nach Schließung in den Gängen abgestellt werden. Größere Mengen von Abfällen, insbesondere Verpackungen und Ähnliches, sind vom Aussteller vor Messebeginn selbst zu entsorgen.

Es wird darum gebeten, den Stand rechtzeitig zu reinigen, da die Aussteller ansonsten selbst für die zusätzlichen Kosten, die der Ausstellungsleitung gegebenenfalls entstehen, aufkommen müssen.

23. Ausstellungsgut

Das Zeigen und/oder Vorführen von nicht bei der Anmeldung aufgeführtem Ausstellungsgut kann gegebenenfalls eingeschränkt bzw. untersagt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Geräten, Instrumenten etc., die durch Geräusche, Gerüche und ähnliches Nachbarstände belästigen können, eingeschränkt bzw. untersagt werden können.

24. Kundenwerbung

Das Verteilen oder Auslegen von Prospektmaterial, Flyern, Broschüren o.ä. ist auf der eigenen Standfläche gestattet.

Werbung durch Lautsprecher oder andere akustische Geräte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ausstellungsleitung zulässig und kann nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt bzw. untersagt werden.

Der Verkauf von Ausstellungsstücken und die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sind gestattet.

25. Bild- und Tonaufnahmen, Tonwiedergabe

Bild- und Tonaufnahmen bzw. Übertragungen des Ausstellers oder Dritter bedürfen der Zustimmung des Veranstalters, sofern diese nicht nur den eigenen Standbereich des Ausstellers betreffen. Der Veranstalter und die Rhein-Mosel-Halle sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen und den Ausstellungsgegenständen anzufertigen zu lassen und für die Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann.

Falls in den Ausstellungsständen Musikdarbietungen unter Verwendung von CD's, Tonbändern etc. erfolgen, sind die Wiedergaberechte und, falls Tonbänder verwendet werden, auch die Vervielfältigungsrechte von der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – in Wiesbaden zu erwerben. Es ist dringend empfohlen, die *Genehmigung vorab unter folgender Anschrift einzuholen:*

GEMA, Postfach 2680, 65189 Wiesbaden, Telefon 0611 79 05-0, E-Mail bd-wi@gema.de

26. Unter Vermietung

Das Austauschen von Ausstellungsgegenständen sowie die Unter Vermietung von Teilflächen an Dritte sind ohne Zustimmung der Ausstellungsleitung nicht gestattet.

27. Rauchen

In den Hallen besteht ein absolutes Rauchverbot.

28. Presse-Information

Der Veranstalter informiert die Tages- und Fachpresse laufend über die Ausstellung. Falls Aussteller Neuheiten oder Weiterentwicklungen zeigen, können diese dem Veranstalter nähere Informationen dazu zukommen lassen. Eventuelle Sperrvermerke sind deutlich zu kennzeichnen.



29. Sonstige Bestimmungen

Die Rhein-Mosel-Halle besitzt das Hausrecht in allen Raumbereichen. Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so können hieraus dem Aussteller keine Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter eingeräumt werden.

Sollte die Tagung aus irgendeinem Grund eingeschränkt oder abgesagt werden müssen, ergeben sich daraus keine Ansprüche gegen den Veranstalter. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf kurzfristig notwendig werdende Änderungen bei der Standabmessung, Platzierung oder Ähnlichem. Die bereits entrichteten Gebühren des Ausstellers werden bei Ausfall zurückerstattet. Sollten behördliche Genehmigungen notwendig sein, so sind diese grundsätzlich vom Aussteller einzuholen.

30. Nebenabreden

Nebenabreden vom Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt sind.

31. Schlussbestimmungen

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verfallen innerhalb von sechs Monaten nach Veranstaltungsende, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Sind einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen unwirksam, ist die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksamen Bedingungen sind in Schriftform so zu ändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller gilt deutsches Recht – auch wenn der Aussteller seinen Geschäftssitz im Ausland innehält. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Mainz.

Für alle erforderlichen Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kongressbüro 14. Deutscher Nahverkehrstag 2022

Organisation: Valentum Kommunikation GmbH
Ansprechpartnerinnen: Barbara Arweck und Laura Kaiser
Telefon: 0941 591 896 29
E-Mail-Adresse: nahverkehrstag@valentum-kommunikation.de

Verantwortlich für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den 14. Deutschen Nahverkehrstag ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz.